

**Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation
an der Universität Passau**

Vom 12. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 14. September 2010 (vABIUP S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift „§ 2 Bachelorgrad“ die Überschrift „§ 2a Studienvoraussetzungen“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelor-Studiengang ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Nachweis über die Ableistung einer mindestens achtwöchigen Hospitation (Vorpraktikum), höherwertigen Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit in einer Einrichtung innerhalb des Berufsfeldes Medien und Kommunikation vor Beginn des Studiums.

(2) ¹Entsprechende Nachweise sind bei der Bewerbung vorzulegen. ²Sie müssen die Art der Einrichtung und des Beschäftigungsverhältnisses, die Tätigkeitsschwerpunkte, die Dauer der Tätigkeit (einschließlich des Stundenumfangs) und die Ansprechpartner

innerhalb der Einrichtung enthalten. ³Über die Anerkennung entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann entscheiden, dass der Nachweis bis zur Immatrikulation nachgereicht werden kann. ²In diesem Fall ist bei der Bewerbung ein Nachweis über die verbindliche Zusage eines Praktikumsplatzes in einer Einrichtung innerhalb des Berufsfeldes Medien und Kommunikation vorzulegen. ³Wird bei der Immatrikulation der Nachweis gemäß Abs. 1 aus Gründen, die der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Zulassung aufzuheben.“

3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Praktikum“ der Passus „gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „verabschiedet“ die Wörter „und bekannt gemacht“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die im Modulkatalog enthaltene Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu Inhalten, Qualifikationszielen, Dauer und Häufigkeit des Angebots der Module, den Lehrformen und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden sowie den zu vergebenden Leistungspunkten und den Voraussetzungen für deren Vergabe enthalten.“

b) Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Modulkatalog nach Abs. 1 regelt, welche Veranstaltungen und Module vor der Teilnahme an Schwerpunkt- bzw. Profilmodulen und welche Veranstaltungen innerhalb eines Moduls vor den anderen erfolgreich zu absolvieren sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ ein Komma und die Wörter „sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann“ eingefügt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

6. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.

7. In § 7 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Bachelorarbeiten können zum Prüfer oder zur Prüferin nur solche Personen bestellt werden, die außerdem den Doktorgrad erworben haben.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fernstudieneinheit“ die Wörter „im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt und die Wörter „dass diese nicht gleichwertig sind“ durch die Wörter „es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Gleiches gilt für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG oder in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erbracht worden sind.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sie sind nicht gleichwertig“ durch die Wörter „es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen“ durch den Passus „die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen,“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit“ durch den Passus „Ist unklar, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen,“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt“ durch die Wörter „wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht bestehen“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Gleichwertigkeit vorliegt“ werden durch die Wörter „wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht bestehen“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festgelegt“ die Wörter „und bekannt gemacht“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin

in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
10. In § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „Praktikums“ der Passus „gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f“ eingefügt.
11. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“, das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfern“ und die Wörter „einer Prüferin“ durch das Wort „Prüferinnen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden in der Zeile „4,0 („ausreichend“) bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,“ das letzte Komma gestrichen und nach dieser Zeile die Zeile „der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „dem“ durch die Wörter „einem oder einer der“ und die Wörter „der Prüferin“ durch das Wort „Prüferinnen“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „muss“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und die Wörter „von sechs Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Abs. 1 Sätze 2 und 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 1 Sätze 2 und 4 bis 7“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung: Befragung“ und in Abs. 2 der Passus „WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung: Inhaltsanalyse“ jeweils ersetzt durch den Passus „WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung: Befragung oder Inhaltsanalyse oder Beobachtung oder Experiment“.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern beide Schwerpunktmodule gewählt werden, ist die ‚WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung‘ in jeweils unterschiedlichen Methoden zu absolvieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. Oktober 2012, Az.: VII/2.I-10.3940/2012.

Passau, den 12. Oktober 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Oktober 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Oktober 2012.